

Übersicht

A Dienstleistungen der EWE TEL GmbH	1
B Telefondienstleistungen	1
1 Anschluss	1
2 Sprachdienstleistungen	1
3 Standardtarife	3
4 Optionstarife	4
C Internetdienstleistungen	4
1 Internet-Zugang	4
2 E-Mail-Postfach	5
3 Übertragungsvolumen	6
D Geräte	6
1 DSL Premiumbox	6
2 Splitter; NTBA	6
3 Konfiguration	6
4 Abruf von Informationen	6
5 ADSL/VDSL-Modem	6

A Dienstleistungen der EWE TEL GmbH

Die EWE TEL GmbH (im Folgenden „der Anbieter“) erbringt auf Basis der „AGB der EWE TEL GmbH für Telekommunikations-, Online-, Daten- und Medienstleistungen“ (im Folgenden „AGB“) die folgenden Leistungen für swb Festnetzanschlüsse und Festnetzanlagenanschlüsse.

Die Leistungen umfassen jeweils gemäß den nachfolgenden Regelungen

- Telefondienstleistungen (unten Abschnitt B),
- Internetdienstleistungen (unten Abschnitt C) und
- soweit vereinbart, die Überlassung von Geräten (unten Abschnitt D).

B Telefondienstleistungen

Der Anbieter stellt entsprechend den nachfolgend beschriebenen Bedingungen einen Telefonanschluss zur Verfügung.

1 Anschluss

1.1 Anschluss im Teilnehmeranschlussnetz

Der Anbieter stellt dem Kunden mit der im Auftrag ausgewählten Technik (wie z.B. analog, ISDN-Mehrgeräte- oder –Anlagenanschluss, Primärmultiplex – PMX) einen Anschluss in seinem Teilnehmeranschlussnetz zur Verfügung. Der Anschluss wird an dem im Auftrag genannten Ort (Anschlussschrift) am letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt bereitgestellt. Hierzu stellt der Anbieter für die Dauer des Vertrages ein Netzabschlussgerät zur Verfügung, das nach Vertragsbeendigung an den Anbieter zurückzugeben ist.

1.2 Hausinterne Verbindung

Die hausinterne Verbindung dieses Übergabepunktes mit der Einrichtung zum Abschluss des Telefonnetzes und zur Anschaltung von Endgeräten (Teilnehmeranschlusseinheit, TAE) in den Räumlichkeiten des Kunden obliegt dem Kunden. Auf Wunsch des Kunden installiert der Anbieter die Netzabschluss-einrichtung in der Nähe des Übergabepunktes. Der Anbieter stellt dem Kunden diese Installation gesondert in Rechnung.

1.3 Endeinrichtung; Internetzugang

Es ist nicht Teil der Leistung des Anbieters, die Endeinrichtung und den Internetzugang zu installieren. Auf Wunsch des Kunden nimmt der Anbieter gegen gesonderte Vergütung die Installation des NTBAs sowie des Splitters bzw. der DSL Premiumbox (Netzabschlussgerät mit weiteren Funktionen) an der ersten Anschalteinrichtung (TAE-Dose) des entsprechenden Anschlusses vor.

1.4 Technische Voraussetzungen

Es ist nicht Bestandteil dieses Vertrags, die technischen Voraussetzungen beim Kunden wie insbesondere die erforderliche technische Infrastruktur (Hardware, Software mit TCP/IP-Protokoll, Browser usw.) zu schaffen oder bei deren Beschaffung Unterstützung zu leisten.

1.5 Geräte

Soweit im Auftragsformular vereinbart, stellt der Anbieter dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein Netzabschlussgerät (NTBA, nur bei Vereinbarung von ISDN Mehrgeräte- oder Anlagenanschluss) und einen Splitter zur Verfügung. Diese Geräte verbleiben im Eigentum des Anbieters. Abschnitt J der AGB findet Anwendung.

2 Sprachdienstleistungen

2.1 Verbindung

Der Anbieter stellt dem Kunden je nach Vereinbarung einen Anschluss mit einer Verbindung oder zwei gleichzeitigen Verbindungen zur Sprachübertragung zur Verfügung. Bei Anlagenanschlüssen stellt der Anbieter dem Kunden je nach Vereinbarung zwei (Anlagenanschluss) oder 30 Verbindungen (Primärmultiplex) zur Sprachübertragung zur Verfügung.

2.2 Zugrunde liegende Technik

Der Anbieter stellt dem Kunden leitungsvermittelte Anschlüsse als Analoganschluss oder auf der Basis von Euro-ISDN mit dem Protokoll E-DSS1 zur Verfügung, und zwar entweder als ISDN-Mehrgeräteanschluss oder als ISDN-Anlagenanschluss (ISDN-Basisanschluss S_{0v} , ISDN Primärmultiplexanschlüsse S_{2m}).

2.3 Rufnummern und Rufnummernportierung

2.3.1 Zuteilung von Rufnummern

Der Kunde erhält bei Vereinbarung eines Anschlusses mit einer Verbindung eine Rufnummer aus dem Rufnummernhaushalt, den die Bundesnetzagentur dem Anbieter zugewiesen hat. Bei Vereinbarung von Anschlüssen mit zwei gleichzeitigen Verbindungen erhält der Kunde standardmäßig drei Rufnummern, auf Wunsch bis zu 10 Mehrfachrufnummern. Die Vergabe fortlaufender Rufnummern ist nicht in allen Fällen möglich. Sofern dem Kunden eine oder mehrere Rufnummern bereits von einem anderen Anbieter zugeteilt wurden und der Kunde am selben Standort verbleibt, kann er im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben an Stelle neuer Rufnummern die vorhandenen Rufnummern weiter nutzen (Rufnummernportabilität).

Bei Anlagenanschlüssen erhält der Kunde eine Rufnummernblock zur direkten Anwahl von Nebenstellen einer TK-Anlage. Die Größe des Rufnummernblocks bestimmt sich anhand der jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere denjenigen der Bundesnetzagentur.

2.3.2 Portierung

Beauftragt der Kunde bei dem Anbieter die Portierung seiner Rufnummer, die bislang im Netz eines anderen Anbieters geschaltet war, in das Netz des Anbieters, wird der Anbieter diesen Auftrag im Namen des Kunden mit dessen bisherigen Teilnehmernetzbetreiber abwickeln. Die Durchführung der Portierung bleibt ausschließlich im Verantwortungsbereich des bisherigen Teilnehmernetzbetreibers. Jede Leistungserbringung durch den Anbieter hinsichtlich der zu portierenden Rufnummer ist davon abhängig, dass der bisherige Teilnehmernetzbetreiber im Auftrag des Kunden die Portierung der Rufnummern rechtzeitig durchführt. Anderenfalls ist dem Anbieter die Leistungserbringung technisch bis zur Durchführung der Portierung unmöglich. In diesem Fall bleibt der Vertrag mit der Maßgabe bestehen, dass die Leistungspflicht des Anbieters erst mit der Portierung der Rufnummer beginnt.

2.4 Verbindungen

2.4.1 Herstellen der Verbindungen

Der Kunde kann an dem Anschluss mit Hilfe angeschlossener Endeinrichtungen Verbindungen entgegennehmen und Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen, soweit der Anbieter mit den gewünschten Zielnetzen unmittelbar oder über das Netz Dritter zusammengeschaltet ist und die anderen Anschlüsse technisch erreichbar sind. Soweit der Anbieter den Zugang zu Diensten Dritter anbietet (z.B. Auskunftsdienst 118XY-Nummern oder andere sog. Mehrwertdienste), hat der Anbieter keinen Einfluss auf die Erbringung oder Einstellung dieses Dienstes durch den Dritten, auch wenn der Anbieter den Dienst in der Preisliste nennt.

2.4.2 Ziele zu Mehrwertdiensten, Auskunftsdiensten u. anderen Sonderrufnummern

- Der Anbieter ist nach billigem Ermessen berechtigt, Ziele zu bestimmten Sonderrufnummern (insbesondere Ziele zu Mehrwertdiensten mit teuren Dienstangeboten wie bspw. Gasse 0900, INMARSAT oder auch bestimmte 118-Auskunftsdienste und Dialer oder entsprechende Dienste im Ausland) zu sperren, wenn ein deutlich erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko festzustellen ist. Diese Nummern sind dann nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu besonderen Bedingungen (Bsp. zu stellende Sicherheiten in angemessenem Umfang) frei zu schalten.
- Außerdem gilt: Anrufe zu 0900-Zielen werden nach 60 Minuten getrennt.
- Bei Zielen zu anderen Sonderrufnummern und Mehrwertdiensten sowie bei Rufnummern, die mehr als 2 Euro pro Minute kosten, behält sich der Anbieter das Recht vor, die Verbindungen zur Missbrauchsvorbeugung nach Ablauf von 60 Minuten zu trennen; ein Anspruch des Kunden auf diese Sperre besteht nicht. Ein erneuter Verbindungsaufbau ist jederzeit möglich, soweit nicht ein anderer Grund zur Sperre vorliegt.

der EWE TEL GmbH für Telefon- und Internetdienstleistungen

- Bei Verbindungen zu Auskunftsdiensten hat der Kunde einen möglichen Tarifwechsel der Verbindung bei einer von ihm durch den Auskunftsdienst gewünschten Weitervermittlung zu beachten. Bei solchen Verbindungen ist es dem Anbieter aus technischen Gründen nur möglich, in einem Einzelbindungsnachweis die Verbindung zu dem Auskunftsdienst, nicht aber die Weitervermittlung darzustellen.

2.4.3 Durchlasswahrscheinlichkeit

Der Anbieter stellt die Verbindungen mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0 % im Jahresdurchschnitt her. Aufgrund dieser dem internationalen Standard entsprechenden wirtschaftlichen Dimensionierung der von dem Anbieter genutzten Telefonnetze muss der Kunde damit rechnen, dass eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann. Verbindungen werden ausschließlich von dem Anbieter und dessen Zusammenschaltungspartnern hergestellt.

2.4.4 Notrufe

Bei einem Stromausfall ist kein Notruf möglich, wenn der Kunde Geräte (wie z.B. Telefonanlage, DSL-Premiumbox, Funktelefon, aktives Mehrfunktionsgerät mit integriertem Fax oder Anrufbeantworter usw.) verwendet, die nicht über die Telefonleitung, sondern aus anderen Quellen (z.B. Hausstrom) versorgt werden.

Stellt der Kunde den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von einem anderen Standort als der Anschlussanschrift her, ist eine korrekte Lokalisierung des Anrufers nicht möglich; der Notruf wird an die Leitzentrale des mit dem Kunden vereinbarten Anschlussorts geleitet. Abschnitt B.1.1 bleibt unberührt.

2.4.5 Kein Call by Call; kein Preselection

Leistungen so genannter Verbindungsnetzbetreiber (Call-by-Call- oder Preselection-Leistungen) können nicht genutzt werden.

2.5 Standardleistungsmerkmale

Der Telefonanschluss verfügt über die nachfolgend beschriebenen Leistungsmerkmale. Der Kunde kann die Leistungen nur nutzen, wenn er über ein geeignetes Endgerät verfügt.

2.5.1 Telefax-Unterstützung für Gruppe-3-Fax (G3)

Telefaxe können mit dem Standard Gruppe-3-Fax (G3) verschickt werden.

2.5.2 Anklopfen

Das Merkmal ermöglicht die Anzeige weiterer Anrufe während einer bestehenden Verbindung durch ein akustisches Signal (Anklopfen). Der Kunde kann dieses Merkmal an seinem Endgerät selbst ein- und ausschalten.

2.5.3 Halten/Rückfragen/Makeln

Das Merkmal ermöglicht die wechselseitige Nutzung von zwei Verbindungen von einem Anschluss aus, ohne zwischenzeitlich die Verbindung trennen zu müssen. Stellt der Kunde hierzu eine weitere Verbindung her, fällt eine weitere entsprechend der vereinbarten Preisliste zu vergütende Nutzung an.

2.5.4 Konferenzschaltung

Das Merkmal ermöglicht die gleichzeitige Nutzung von zwei Verbindungen von einem Anschluss aus, wobei alle drei Gesprächspartner miteinander sprechen können. Stellt der Kunde hierzu eine weitere Verbindung her, fällt eine weitere entsprechend der vereinbarten Preisliste zu vergütende Nutzung an.

2.5.5 Übermittlung der eigenen Rufnummer

Die Rufnummer des Kunden wird zur Anzeige auf hierfür geeigneten Endgeräten beim Angerufenen übermittelt, sofern der Kunde dies nicht durch die Einstellung seines Endgerätes unterdrückt. Der Kunde kann die Übermittlung der eigenen Rufnummer an den angerufenen Anschluss durch diese eigenen Einstellungen fallweise unterdrücken (Ausnahme: Verbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr). Der Kunde kann ferner beauftragen, dass die Übertragung der Rufnummer dauerhaft unterdrückt wird (CLIR)

2.5.6 Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des anrufenden Anschlusses wird auf dem angerufenen Anschluss des Kunden angezeigt (CLIP), sofern der Anrufer diese Funktion unterstützt und bei dem angerufenen Anschluss geeignete Endgeräte vorhanden sind. Der Kunde kann beantragen, dass die Anzeige der Rufnummer des Anrufers an seinem Anschluss dauerhaft unterdrückt wird.

2.5.7 Anrufweiterschaltung vom Anschluss des Kunden

Abhängig vom Kundenwunsch werden ankommende Verbindungen von dem Anschluss des Kunden zu einem von ihm gewünschten Anschluss weiter geleitet. Die Weiterschaltung erfolgt wahlweise

- direkt (Sofortweiterleitung),
- bei Nichtmelden (nach maximal 20 Sekunden) oder
- bei besetztem Anschluss.

Den Zielanschluss und die Voraussetzungen, unter denen die Verbindungen weitergeschaltet werden, kann der Kunde ausschließlich an seinem Anschluss durch Selbsteingabe festlegen. Ebenso kann der Kunde die Anrufweiterschaltung über seinen Anschluss jederzeit ein- und ausschalten. Die Einrichtung einer Weiterschaltung in den Systemen des Anbieters muss der Kunde gesondert beauftragen; sie ist kostenpflichtig gemäß der aktuellen Preisliste. Dem Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Verbindung weitergeschaltet wird, wird mitgeteilt, dass es sich um eine weitergeschaltete Verbindung handelt. Zudem bekommt er gegebenenfalls Informationen über die Rufnummer des Anschlusses übermittelt, von dem aus der Anruf weitergeleitet wurde. Der Kunde hat vor Inanspruchnahme dieser Leistung sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem der Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist und versichert dies mit der Einstellung der Anrufweiterleitung.

2.5.8 Veränderbare Sperre

Der Kunde kann an seinem Anschluss folgende Sperren für abgehende Wahlverbindungen einrichten, ändern und aufheben (Sperrklassen):

- Alle Verbindungen mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für Polizei und Feuerwehr,
- alle Verbindungen mit Ausnahme von Verbindungen außerhalb des eigenen Ortsnetzes,
- alle Auslandsverbindungen,
- alle Interkontinentalverbindungen,
- alle Auslands- und Interkontinentalverbindungen,
- alle Verbindungen zum Service 0900.

Es ist nur die Einrichtung jeweils einer Sperrklasse möglich, eine Kombination mehrerer Sperrklassen ist ausgeschlossen.

2.6 Optionale Leistungen und optionale Leistungsmerkmale

Der Anbieter erbringt die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Leistungen jeweils nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der im Zeitpunkt der Beauftragung der zusätzlichen Leistung geltenden Preisliste bestimmt. Die Nutzung setzt ein geeignetes Endgerät beim Kunden voraus.

2.6.1 Voicebox

Mit der Voicebox erhält der Kunde die Möglichkeit, Anrufe, die unter einer seiner Rufnummern eingehen, zu seiner persönlichen Mailbox weiterzuleiten.

2.6.2 Voicebox TK

Mit der VoiceboxTK erhält der Kunde die Möglichkeit, Mailbox- und Fax-Nachrichten, die unter seiner Rufnummer eingehen, an eine beliebige E-Mail-Adresse weiterzuleiten (Mailbox-Nachrichten im wav-Format und FAX-Nachrichten im PDF-Format).

2.6.3 Änderung der Rufnummer

Auf Wunsch des Kunden kann der Anbieter dem Kunden eine neue Rufnummer aus dem ihm von der Bundesnetzagentur zugewiesenen Rufnummernhaushalt zur Verfügung stellen.

2.6.4 Fangschaltung

Bei bedrohenden oder belästigenden Anrufen kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich eine Schaltung beantragen, um den Anschluss festzustellen, von dem die Anrufe ausgehen (sog. „Fangschaltung“).

2.6.5 Individuelle Sperrliste für ankommende Anrufe

Der Kunde kann für seinen Anschluss eine individuelle Sperrliste für ankommende Anrufe einrichten lassen. Die Liste kann bis zu 10 Rufnummern enthalten. Die Rufnummern können voll- oder teilqualifiziert sein. Der Kunde kann wählen, ob nur ankommende Anrufe von den aufgelisteten Rufnummern entgegengenommen werden oder ankommende Anrufe von den aufgelisteten Rufnummern abgelehnt werden.

2.6.6 Individuelle Sperrliste für abgehende Anrufe

Der Kunde kann für seinen Anschluss eine individuelle Sperrliste für abgehende Wahlverbindungen einrichten lassen. Die Liste kann bis zu 10 Rufnummern enthalten. Die Rufnummern können voll- oder teilqualifiziert sein. Der Kunde kann wählen, ob abgehende Anrufe nur zu den aufgelisteten Rufnummern möglich sind oder abgehende Anrufe zu den aufgelisteten Rufnummern ausgeschlossen werden.

2.6.7 Ansage einer geänderten Rufnummer

Nutzt der Kunde eine neue Rufnummer an einem Anschluss des Anbieters, kann er den Anbieter beauftragen, eine Bandansage für die Dauer von bis zu 3 Monaten einzurichten, die bei Anrufen an seine bisherige Rufnummer ein mal abgespielt wird. Die Ansage wird durch den Anbieter erstellt. Für den Anrufer ist die Verbindung zu der Ansage kostenlos. Nach Beendigung der Ansage wird die Verbindung unterbrochen.

Bei Anlagen- und Primärmultiplexanschlüssen kann der Anbieter eine Ansage auf die Abfragestelle (z.B. 555-0) oder auf den gesamten Durchwahlblock schalten, es kann jedoch nur eine Rufnummer (in der Regel die Nummer der neuen Abfragestelle) angesagt werden.

2.6.8 Virtuelle Rufnummer

Der Zusatzdienst „Virtuelle Rufnummer“ ermöglicht die Umleitung einer angerufenen Zielrufnummer zu einem beliebigen Ziel mittels einer Rufumleitung. Der Anbieter kann diesen Dienst nur zur Verfügung stellen, wenn der Kunde in dem Ortsnetz, zu dem die angerufene Zielrufnummer gehört, über einen Anschluss verfügt und soweit sein Betrieb rechtlich und regulatorisch zulässig ist. Die Abrechnung der umgeleiteten Verbindungen erfolgt gemäß des mit dem Kunden vereinbarten Tarifs. Die Durchwahlfähigkeit geht hierbei verloren. Die Anzahl der gleichzeitig möglichen Umleitungen ist begrenzt. Die Zuteilung erfolgt unter den im Auftragsformular genannten Voraussetzungen.

2.6.9 Sperre für R-Gespräche

Zum Schutz vor kostenpflichtigen, eingehenden Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), kann der Kunde den Anbieter beauftragen, seine Rufnummer/n auf die Sperrliste für R-Gespräche der Bundesnetzagentur gem. § 66j TKG setzen zu lassen. Die Löschung von der Sperrliste ist kostenpflichtig.

2.6.10 CLIP no screening

Der Zusatzdienst CLIP-no-screening ermöglicht es dem Kunden, eine weitere Rufnummer aufzusetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz zu übermitteln. Dabei wird die von der Vermittlungsstelle vorgenommene Prüfung der Gültigkeit der Rufnummern an dem Anschluss des Kunden (screening) abgeschaltet. Die von dem Kunden eingesetzten Einrichtungen wie z.B. seine TK-Anlage müssen diesen Zusatzdienst unterstützen. Zudem muss der Kunde ein Nutzungsrecht an der aufzusetzenden Rufnummer haben. Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium-Dienste sowie Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste dürfen nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt werden. Der Kunde ist für die Einhaltung aller mit der Verwendung der zusätzlichen Rufnummer verbundenen rechtlichen Pflichten verantwortlich.

2.6.11 Partial Rerouting

Dieser Zusatzdienst erhöht die Verfügbarkeit von weiterverbindenden Nebstellen, indem er erlaubt, zu einer Verbindung gehörende und zeitweise parallel verlaufende Verbindungsabschnitte zu verhindern. Eine Einschränkung kann z.B. durch eine Anrufumleitung eines Anschlusses innerhalb einer TK-Anlage auf einen externen Anschluss entstehen. Bei Anlagenanschlüssen kann dann die Erreichbarkeit der weiterverbindenden Nebstelle eingeschränkt sein. Mit Partial Rerouting werden in diesem Fall keine Verbindungskanäle vom öffentlichen Vermittlungsnetz zu der ISDN-Nebstelle für die Dauer eines weitergeleiteten Gespräches belegt, so dass die weitervermittelnde Nebstelle erreichbar ist. Die von dem Kunden eingesetzten Einrichtungen wie z.B. seine TK-Anlage müssen diesen Zusatzdienst unterstützen.

2.6.12 Dual Homing

Beim Dual Homing führt der Anbieter im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb seines Netzes vom ersten Verteiler zwei räumlich dauerhaft getrennte Leitungswege zu zwei unterschiedlichen Vermittlungsstellen. Der erste Verteiler ist bei Anschlüssen, die auf Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) basieren, der Hauptverteiler (HVT), bei Anschlüssen, die auf Glasfaser (LWL) basieren, der Technikraum. Voraussetzung für

diese Leistung ist, dass der Kunde über mindestens zwei ISDN-Primärmultiplexanschlüsse verfügt. Bestehen zwischen diesen Anschlüssen und dem ersten Verteiler räumlich getrennte Leitungswege, ergibt sich eine dauerhaft räumlich getrennte Wegeführung Ende zu Ende. Eine Vereinbarung der Leistung Dual Homing lässt die vertraglichen Vereinbarungen über die Verfügbarkeit unberührt.

2.7 Elektronischer Einzelverbindungs nachweis Online

Auf Wunsch werden als Anlage zur Rechnung alle entgeltspflichtigen Verbindungen einzeln aufgeführt, u. a. mit Datum, Zielrufnummer, Beginn und Dauer der Verbindung sowie dem Entgelt, das für sie zu zahlen ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen in einer Summe zusammengefasst. Die Zielrufnummern für diese Verbindungen werden nicht ausgewiesen. Der Kunde erhält Zugang zu seinen in elektronischer Form ausgegebenen Einzelverbindungsdaten in seinem persönlichen Online-Rechnungsarchiv; die Einzelverbindungsdaten sind dort im Format csv (Comma-separated values) abgelegt. Auf Wunsch des Kunden fasst der Anbieter die Verbindungsdaten verschiedener Rechnerkonten zu einem einzelnen elektronischen Einzelverbindungs nachweis zusammen

2.8 Leistungseinschränkungen

Der von dem Anbieter zur Verfügung gestellte Anschluss eignet sich nicht für den Einsatz

- mit einer Alarmanlage;
- innerhalb eines Hausnotrufsystems;
- innerhalb eines Fernabfragesystems für Gasanlagen oder andere Versorgungseinrichtungen (es sein denn, die Parteien haben im Auftragsformular ausdrücklich etwas anderes vereinbart).

2.9 Telefonbucheintrag

Auf Wunsch des Kunden übermittelt der Anbieter Name, Anschrift und Rufnummer des Kunden an das Kommunikationsverzeichnis der Telekom Deutschland GmbH („Datenredaktion der Telekom Deutschland GmbH“) oder an einen anderen Telefonverzeichnisdienst. Das Kommunikationsverzeichnis dient als Basis für den Eintrag in allgemein zugängliche Teilnehmerverzeichnisse (insbesondere in ein regionales Telefonbuch) und für Auskunftsdienste. Soweit der Kunde nichts Abweichendes angibt, wird der Eintrag dabei nach der Anschlussanschrift des Kunden regional zugeordnet. Der Anbieter schuldet nur die korrekte Weitergabe der Daten an die Datenredaktion und hat mögliche Fehler der Datenredaktion nicht zu vertreten.

3 Standardtarife

Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen nutzungsunabhängigen Grundentgeltes für die Überlassung des Sprachanschlusses und für die Berechnung der nutzungsabhängigen Verbindungsentgelte ist der vereinbarte Sprach-Tarif und die vereinbarten Tarifoptionen.

3.1 Telefonanschlüsse

Soweit mehrere physikalische Telefonanschlüsse unter einer Durchwahlrufnummer oder einem Regelrufnummernblock zu einem Anschluss zusammengefasst sind (Anlagenanschlüsse), können Tarife und Tarifoptionen nur für den gesamten Anschluss vereinbart werden. Der Anbieter rechnet jeden einzelnen physikalischen Telefonanschluss separat ab.

3.2 Abrechnungsmodelle

Der Anbieter bietet die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmodelle für Sprachverbindungen an:

- Abrechnung pro Verbindung (Abschnitt 3.3.),
- Abrechnung pro Zeiteinheit (Abschnitt 3.4),
- Abrechnung pro Zeiteinheit mit monatlichem Freivolumen (Abschnitt 3.4),
- Pauschale Abrechnung (Flatrate, Abschnitt 3.5 ff.).

Innerhalb eines Tarifs können unterschiedliche Abrechnungsmodelle zur Anwendung kommen. Dabei können in einem Tarif die Verbindungen zu den einzelnen Destinationen nach unterschiedlichen Abrechnungsmodellen abgerechnet werden; die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Preisliste.

der EWE TEL GmbH für Telefon- und Internetdienstleistungen

3.3 Verbindungsbasierte Abrechnung

Bei einer verbindungsbasierten Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Nutzungsentgeltes anhand der Anzahl und der Ziele der während des Abrechnungszeitraums hergestellten Verbindungen. Der Anbieter unterscheidet folgende Ziele:

- Festnetz City: Ziele innerhalb des Ortsnetzbereichs, in dem sich der vertragsgegenständliche Anschluss befindet;
- Festnetz Regio50: Regio50 beinhaltet die Ortsnetzbereiche mit einer Entfernung von max. 50km zum Ortsnetzbereich des Anschlusses, sofern sie nicht in der Zone Festnetz City enthalten sind.
- Festnetz Fern: alle übrigen Ziele, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

3.4 Zeitbasierte Abrechnung

Bei einer zeitbasierten Abrechnung erfolgt die Ermittlung der Nutzungsentgelte anhand der Dauer der hergestellten Verbindungen. Die Dauer einer Verbindung ist der Zeitraum vom Zustandekommen der Verbindung bis zur Trennung der Verbindung. Der Anbieter rechnet die Verbindungen gemäß der in der gültigen Preisliste festgelegten Taktung des Tarifs ab. Verfügt der Tarif über ein monatliches Freivolumen, so rechnet der Anbieter die Verbindungen erst ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Freivolumens im Abrechnungszeitraum ab. Der Kunde kann das nicht in Anspruch genommene Freikontingent nicht auf die Folgemonate übertragen.

3.5 Pauschale Abrechnung (Flatrate)

Soweit sich aus den nachfolgenden Abschnitten 3.6 und 3.7 nichts Abweichendes ergibt, erfolgt bei einer pauschalen Abrechnung (Flatrate) keine Berechnung von Verbindungen zu denjenigen Zielen, die gemäß der gültigen Preisliste von der Flatrate erfasst sind.

3.6 Ausschlusskriterien für Tarife mit pauschaler Abrechnung von Mobilfunk Verbindungen

Tarife, die eine pauschale Abrechnung von Verbindungen in Mobilfunknetze vorsehen, gelten nicht für

- die in Abschnitt 3.7 genannten Anbieter
- Anbieter von Transportdienstleistungen wie insbesondere Speditionen und Taxidienste.

Für solche Verbindungen berechnet der Anbieter gegenüber diesen Vertragspartnern die Entgelte für nationale bzw. für internationale Verbindungen.

3.7 Verbindungen, die nicht von der pauschalen Abrechnung erfasst sind

Ausgenommen von den gemäß Preisliste pauschal abgerechneten Verbindungen (Telefon-Flats in nationale Festnetze und Community Flats) sind

- Gespräche zu Servicernummern;
- Gespräche zu Auskunftsdiensten anderer Telekommunikationsanbieter;
- dauerhafte Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwahlverbindungen);
- Verbindungen zwischen zwei Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen;
- Interneteinwahlen über geographische Einwahlnummern und andere Datenverbindungen;
- Verbindungen zu Sonderrufnummern,
- Verbindungen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll (insbesondere Zugang zu Werbehotlines);
- Verbindungen, mittels derer der Anrufer Telekommunikationsdienste erbringt oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt;
- Anrufweiserschaltungen und
- Konferenzschaltungen.

Für dauerhafte Verbindungen, Datenverbindungen, Anrufweiserschaltungen und Konferenzschaltungen berechnet der Anbieter die Entgelte für nationale bzw. für internationale Verbindungen; im Übrigen gelten die jeweiligen Preislisten.

Die gemäß Preisliste pauschal abgerechneten Verbindungen gelten zudem nicht gegenüber den folgenden Vertragspartnern:

- Anbieter von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Anbieter von Call-Centern, Faxbroad-castdiensten und Telefonmarketingdienstleistungen, Meinungsforschungsinstituten);
- Anbieter von Mehrwertdiensten;
- Telekommunikationsdiensteanbieter;
- Kunden, die ihre Leistungen gegenüber Dritten mittels Telekommunikationsleistungen erbringen;
- öffentliche Verwaltungen;
- Finanzinstitute und
- Krankenhäuser.

Für solche Verbindungen berechnet der Anbieter gegenüber diesen Vertragspartnern die Entgelte für nationale bzw. für internationale Verbindungen.

4 Optionstarife

Die nachfolgend beschriebenen Optionstarife gelten ausschließlich für den jeweiligen beauftragten Anschluss.

4.1 Optionen Festnetz-Flat Deutschland/Europa/International

Bei Vereinbarung der Optionen Festnetzflat Deutschland/Europa/international kann der Kunde Gespräche für 0 ct zu den gemäß der jeweils vereinbarten Preisliste enthaltenen Festnetzzielen führen. Die Regelungen in den Abschnitten 3.5 bis 3.8 zum Geltungsbereich der Flatrate gelten entsprechend.

4.2 Option Mobilfunk-Flat

Bei Vereinbarung der Option Mobilfunk-Flat kann der Kunde Gespräche für 0 ct in die nationalen Mobilfunknetze führen. Die Regelungen in den Abschnitten 3.6 und 3.7 zum Geltungsbereich der Flatrate gelten entsprechend.

4.3 Option Mobilfunk Inklusivminuten

Bei Vereinbarung der Option Mobilfunk Inklusivminuten kann der Kunde für die Dauer der jeweils vereinbarten Anzahl von Minuten Gespräche für 0 ct in die nationalen Mobilfunknetze führen. Der erste Monatszeitraum beginnt mit der Freischaltung der Option. Über das Kontingent hinausgehende Minuten werden nach dem in der Preisliste aufgeführten Tarif abgerechnet. Nicht genutztes Minutenkontingent ist nicht in den nächsten Monat übertragbar. Die Regelungen in Abschnitt 3.7 zu den von einer pauschalen Abrechnung ausgenommenen Verbindungen gelten entsprechend.

4.4 Option Festnetz Inklusivminuten

Bei Vereinbarung der Option Festnetz Inklusivminuten kann der Kunde für die Dauer der jeweils vereinbarten Anzahl von Minuten Gespräche für 0 ct in das nationale Festnetz führen. Der erste Monatszeitraum beginnt mit der Freischaltung der Option. Über das Kontingent hinausgehende Minuten werden nach dem in der Preisliste aufgeführten Tarif abgerechnet. Nicht genutztes Minutenkontingent ist nicht in den nächsten Monat übertragbar. Die Regelungen in Abschnitt 3.7 zu den von einer pauschalen Abrechnung ausgenommenen Verbindungen gelten entsprechend.

4.5 Option Firmen-Flat Festnetz/Mobilfunk

Bei Vereinbarung der Option Firmen-Flat Festnetz kann der Kunde Gespräche für 0 ct zu den Festnetzanschlüssen des Anbieters führen. Bei Vereinbarung der Option Firmem-Flat Mobilfunk kann der Kunde Gespräche für 0 ct zu den Mobilfunkanschlüssen des Anbieters führen. Sowohl für die Option Firmen-Flat Festnetz als auch für die Option Firmem-Flat Mobilfunk gelten die Regelungen in den Abschnitten 3.6 und 3.7 zum Geltungsbereich der Flatrate entsprechend.

C Internetdienstleistungen

Der Anbieter erbringt die nachfolgend beschriebenen Internetdienstleistungen.

1 Internet-Zugang

1.1 Inhalt der Dienstleistung; Verantwortlichkeit

Der Anbieter stellt dem Kunden einen Zugang zum Internet-Backbone des Anbieters und zum Internet über sein Internet-Gateway (Zugangsknoten) zur Verfügung. Die Leistung ist darauf beschränkt, für den Kunden eine funktionsfähige Schnittstelle (Gateway) zum Internet zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) zum oder aus dem Internet herzustellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist der Anbieter deshalb nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere für

- die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern (Information oder Content Provider),
- die übertragenen Inhalte,
- ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren,
- Freiheit von Rechten Dritter oder
- die Eignung für einen bestimmten Zweck.

Der Anbieter hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz des Anbieters, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. Der Anbieter kann eine Erreichbarkeit bestimmter Teilnetze des Internets nicht garantieren, da dies davon abhängig ist, ob diese Netze an den üblichen Peering teilnehmen. Der Anbieter nimmt an diesen üblichen Peerings teil, um eine hohe Erreichbarkeit anderer Netze zu erreichen.

1.2 Bandbreite

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Bandbreiten, die von den jeweiligen Produkten zur Verfügung gestellt werden:

Produkt	Bandbreite	
	Downstream	Upstream
DSL 16.000 business		
Minimale,	2.048 kbit/s	256 kbit/s
normalerweise zur Verfügung stehende,	10.500 kbit/s	868 kbit/s
Maximale Datenübertragungsrate	16.000 kbit/s	1.024 kbit/s

Die Bandbreite hängt von verschiedenen, zum Teil nicht durch den Anbieter beeinflussbaren Parametern ab. Zu diesen Parametern zählen unter anderem die Leistungsfähigkeit der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Internet-Backbones und Server und die Leistungsfähigkeit der vom Kunden selbst zur Verfügung gestellten Verbindungen und Einrichtungen wie z.B. WLAN oder Router.

1.2.1 Auswirkungen auf den Zugang zum offenen Internet

Eine Abweichung der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Datenübertragungsrate kann das dem Kunden nach Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union eingeräumte Recht, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte seiner Wahl zu nutzen, beschränken, wenn die jeweilige Abweichung besonders groß ist und dem Kunden kein alternativer Internetzugang zur Verfügung steht.

1.2.2 Rechtsbehelfe

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Datenübertragungsrate oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen den hierzu im Vertrag erfolgten Angaben und der tatsächlichen Leistung kann dem Kunden ein Recht zustehen, den Vertrag unter Berücksichtigung der hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

1.3 Verkehrsmanagementmaßnahmen

1.3.1 Derzeit angewandte Verkehrsmanagementmaßnahmen

Um die Qualität seines Netzes sicherzustellen, wendet der Anbieter die üblichen Verkehrsmanagementmaßnahmen an. Hierzu zählen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses insbesondere:

Bei der Übertragung von Sprache und/oder Realtime-Diensten werden IP-Pakete priorisiert übertragen.

- Als Reaktion auf Überlastsituationen im seinem Netz kann der Anbieter zeitlich begrenzt bestimmte IP-Pakete mit veränderter Priorität übertragen.
- Bei einem Angriff auf das Netz des Anbieters oder auf den Internetzugang des Kunden kann der Anbieter zum Schutz seines Netzes oder des Internetzugangs des Kunden die zum Angriff verwendeten IP-Pakete herausfiltern.
- Bei einem Denial-of-Service-Angriff (DoS) auf den Internetzugang des Kunden kann der Anbieter zum Schutz des Internetzugangs des Kunden als ultima ratio sämtliche an dessen Internetzugang verschickten IP-Pakete so umleiten, dass sie nicht mehr an dem Internetzugang des Kunden ankommen (Blackholing). Der Anbieter wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

1.3.2 Auswirkungen der Verkehrsmanagementmaßnahmen

Die zuvor beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen können in Ausnahmefällen bewirken, dass die Datenübertragungsraten des Internetzugangs des Kunden absinken. Im Falle eines Blackholing ist der Internetzugang vorübergehend nicht funktionstüchtig. Die zuvor beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen haben weder Einfluss auf die Privatsphäre des Kunden noch auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten.

1.3.3 Änderungen der Verkehrsmanagementmaßnahmen

Der Anbieter kann die Art und Weise und den Umfang der von ihm angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auch während der Vertrags-

laufzeit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und der hierauf gerichteten gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben anpassen, soweit die Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. In einem solchen Fall wird der Anbieter auf der Internetseite www.swb.de eine Information über den aktuellen Stand der angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen einstellen. Die Vereinbarungen in Abschnitt 14 der AGB zu Änderungen der Vertragsbedingungen finden in einem solchen Fall keine Anwendung.

1.4 IP-Adresse

Der Anbieter teilt dem Kunden für den Internet-Zugang eine dynamische IP-Adresse aus einem dem Anbieter zustehenden Adressraum zu. Ein Anspruch auf die Benutzung einer bestimmten Adresse besteht nicht. Im Rahmen von swb business DSL bietet der Anbieter dem Kunden die Möglichkeit, eine feste öffentliche IP-Adresse je Anschluss zu beauftragen. Die Zuteilung der festen IP-Adresse erfolgt aus dem Provider Aggregatable Address Space (PA-Adressraum) des Anbieters beim Réseau IP Européen Network Coordination Centre (RIPE-NCC). Es erfolgt kein RIPE-Eintrag.

Die zugewiesene IP-Adresse ist Eigentum des Anbieters. Die feste IP-Adresse ist an den beauftragten swb business DSL-Anschluss gebunden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung der gleichen IP-Adressen für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit, da es z.B. aus betrieblich oder technischen Gründen (wie die Einführung einer neuen Protokollversion) notwendig sein kann, neue IP-Adressen zu vergeben. Der Kunde kann die feste IP-Adresse nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mitnehmen. Die Beauftragung bzw. Kündigung der festen IP-Adresse nimmt der Kunde selbst im Rahmen des Customer Self Service (CSS) über seinen Online-Account vor.

Die Vergabe der festen IP-Adresse erfordert die Anmeldung bzw. Einwahl des Kunden von dem vertraglich im Rahmen des swb business DSL Produkts vereinbarten Standort aus. Nach der Beauftragung weist der Anbieter die feste IP-Adresse umgehend zu und gibt sie bekannt. Systembedingt kann die feste IP-Adresse erst am Folgetag der Beauftragung genutzt werden. In der Zwischenzeit bleibt die Leitung weiterhin mit ihrer bisherigen Konfiguration betriebsbereit. Eine Kündigung oder ein Wechsel des swb business DSL-Anschlusses stellt eine Kündigung der IP-Adresse dar. In diesem Fall geht die zugehörige feste IP-Adresse wieder in den Besitz des Anbieters über und ist nicht übertragbar auf einen anderen Internet-Anschluss. Danach kann der Kunde die IP-Adresse nicht mehr nutzen. Es ist nicht Gegenstand der Leistung des Anbieters, die mit einem Wechsel des swb business DSL-Anschlusses, der Beauftragung oder der Kündigung der festen IP-Adresse verbundene Konfiguration des DSL-Routers vorzunehmen.

1.5 Sicherheit

Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit. Im Falle eines Missbrauchs wird der Anbieter jedoch im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, den Kunden bei der Aufklärung zu unterstützen.

1.6 Einwahl

Die Einwahl ist nur vom Anschluss des Kunden aus zulässig. Nutzt der Kunde ausschließlich den Festnetzanschluss als Internetzugang, teilt der Anbieter ihm die notwendigen Einwahldaten mit.

1.7 Internet by call

Internet by call ermöglicht den Zugang ins Internet über den Festnetzanschluss. Die Abrechnung erfolgt minutenbasiert nach Dauer der hergestellten Verbindung zum Internet.

2 E-Mail-Postfach

2.1 POP3-Postfach (POP3 oder IMAP)

Der Kunde erhält bis zu 10 E-Mail-Postfächer mit einem Speicherplatz von 1 GB pro Postfach. Der Anbieter speichert an den Kunden adressierte E-Mails in dem jeweiligen Postfach. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Der Anbieter speichert eingegangene und noch nicht abgerufene E-Mails, soweit keine andere Speicherdauer vereinbart ist, 60 Tage lang. Ausnahmen bilden die eingegangenen E-Mails im Spam-Ordner des im Internet vom Anbieter bereit gehaltenen E-Mail-Clients, diese werden nach 30 Tagen gelöscht. Nach Ablauf dieses Zeitraums, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist der Anbieter zur Löschung berechtigt.

2.2 E-Mail-Adressen

Der Kunde hat dem Anbieter anzugeben, welche E-Mail-Adressen eingerichtet werden sollen. Für die Bereitstellung dieser Adressen ist der Anbieter nicht verantwortlich. Ist nichts anderes vereinbart, richtet der Anbieter für den Kunden eine POP3-E-Mail-Adresse nach dem folgenden Muster ein:

vorname.nachname@swbmail.de

Soweit diese E-Mail-Adresse bereits vergeben ist, wird nach dem Nachnamen eine Zahl oder ein anderes Zeichen eingefügt (z.B. „vorname.nachname1@osnaten.de“). Der Kunde kann über die Funktion „Mein swb“ auf der Internetseite www.swb.de

- bis zu neun weitere E-Mail-Adressen nach dem vorgenannten Muster angeben und
- für jede der neun E-Mail-Adressen jeweils fünf Alias-Adressen nach dem Muster „alias@swbmail.de“ angeben.

Weitere E-Mail-Adressen sind kostenpflichtig.

2.3 Versendung

Der Anbieter versendet die vom Kunden über das E-Mail-Postfach übergebenen E-Mails in das Internet. Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails im Internet durch weitere Vermittlungsrechner (Router) übermittelt werden, mit dessen Inhabern der Anbieter teilweise keine unmittelbaren Leistungs- oder Vertragsbeziehungen unterhält. Für die Übertragung einer E-Mail im Internet sowie speziell durch fremde Rechner kann der Anbieter deshalb keine Verantwortung übernehmen. Empfangs- und Lesebestätigungen erfolgen nicht.

2.4 Maximale Größe; Spam

Der Anbieter behält sich vor, die Annahme von E-Mails zum Versand oder Empfang zurückzuweisen, wenn diese eine Größe von mehr als 50 MB haben oder hierdurch auf andere Weise die gleichmäßige Bereitstellung von Kapazitäten für alle Kunden gefährdet erscheint (z.B. begründeter Verdacht der Versendung von „Web-Spamming“, Kettenbriefen oder „Junk-Mails“). Der Anbieter schuldet nicht die Versendung von Spam-Nachrichten, siehe Abschnitt F.4 der AGB.

3 Übertragungsvolumen

Das Produkt DSL 16.000 *business* beinhaltet einen während der Vertragslaufzeit zeitlich und volumenmäßig unbegrenzten Internetzugang (Internetflatrate), der ausschließlich für den im Auftrag genannten DSL-Anschluss gilt.

D Geräte

Der Anbieter stellt dem Kunden Endgeräte nach den nachfolgend beschriebenen Maßgaben zur Verfügung.

1 DSL Premiumbox

Im Rahmen der DSL-Pakete verkauft der Anbieter dem Kunden eine DSL Premiumbox. Der Anbieter überträgt dem Kunden das Eigentum an diesem Gerät; das Eigentum geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises über. Die besonderen Bestimmungen für den Verkauf von Hardware in Abschnitt I der AGB finden Anwendung.

2 Splitter; NTBA

Im Rahmen der DSL-Pakete und soweit dieses aus technischen Gründen erforderlich ist, stellt der Anbieter dem Kunden zusätzlich für die Dauer des Vertrages einen Splitter und/oder ein Netzabschlussgerät (Network Termination for ISDN Basic rate Access, NTBA) zur Verfügung. Den Splitter und den NTBA stellt der Anbieter dem Kunden ausschließlich für die Dauer des Vertrages zur Verfügung. Diese Geräte verbleiben im Eigentum der des Anbieters, die besonderen Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware in Abschnitt J der AGB finden Anwendung

3 Konfiguration

Bei Anschlüssen, die auf leitungsvermittelter Übertragungstechnik basieren, nimmt der Kunde die Konfiguration des Anschluss selbst vor anhand der Konfigurationsdaten, die ihm der Anbieter hierzu überlassen hat.

4 Abruf von Informationen

Um einen stabilen Betrieb der Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, ist der Anbieter ferner berechtigt, über den Internetzugang jederzeit die folgenden Informationen von der DSL Premiumbox abzurufen:

- Informationen über die Eigenschaften, der DSL Premiumbox wie insbesondere den Stand der Firmware oder die Version der Hardware;
- Informationen über die Eigenschaften des vom Anbieter zur Verfügung gestellten Internetzugangs wie insbesondere Informationen über Leistungsfehler oder die Synchronisation.

Bei Anfragen des Kunden (zum Beispiel im Zuge einer Störungsmeldung) ist der Anbieter berechtigt, nach vorheriger Einwilligung des Kunden und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen weitere Informationen von der DSL Premiumbox abzurufen. Zu diesen weiteren Informationen können insbesondere die Einstellungen des drahtlosen Netzwerkes (WLAN) und des drahtgebundenen Netzwerkes (LAN), die Rufnummernzuordnung und eine Protokolldatei (mit Informationen über das Ein- und Auswählen in das Internet) zählen.

Der Anbieter kann in keinem Fall Passwörter des Kunden auslesen.

5 ADSL/VDSL-Modem

Auf Wunsch des Kunden verkauft der Anbieter dem Kunden statt einer DSL Premiumbox ein ADSL/VDSL-Modem. In diesem Fall geltend die vorstehenden Bestimmungen zur DSL Premiumbox entsprechend für das ADSL/VDSL-Modem.

Stand: 09.08.2018